

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bernburg (Saale)
betreffend die Abwehr von Gefahren aufgrund von Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Verunreinigungen, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung für das Gebiet der Stadt Bernburg (Saale)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 26. November 2020 für das Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:

Alle Straßen, Wege (Rad-, Geh-, Reitwege usw.), Plätze (Märkte, Sport-, Parkplätze, Parkstreifen usw.), Fahrbahnen, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Anlagen (Grün-, Park- Lärmschutz-, Entwässerungsanlagen usw.), Dämme, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

2. Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Krafträder, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Elektromobile, E-Roller, Hoverboards, Segways.

3. Bebaute Ortslagen:

Eine bebaute Ortslage ist ein Bereich mit einer nicht nur vereinzelt bebauten Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden, wo gewöhnlich mit dem Erscheinen von Personen und/oder Tieren zu rechnen ist.

4. Musikaufführungen:

Die Wiedergabe von Musik von Tonträgern oder Empfangsgeräten oder die Aufführung von Live-Musik einschließlich Gesang, wenn sie als öffentliche Veranstaltung oder in Verbindung mit einer solchen stattfinden.

(2) Öffentlicher Verkehr im Sinne dieser Verordnung ist das Betreten, Befahren und sonstige Benutzen von Straßen gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu Fuß und mit Fahrzeugen gemäß Abs. 1 Nr. 2 und sonstigen der Fortbewegung dienenden Hilfsmitteln (z.B. Inliner, Roller, Skateboard).

§ 2
Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

(1) Personen haben sich auf Straßen, soweit nicht § 1 StVO gilt, insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen und sonstigen der Fortbewegung dienenden Hilfsmitteln, so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet werden.

- (2) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, durch die Gebäudeeigentümerin bzw. den Gebäudeeigentümer und der oder den von diesen Verpflichteten unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (5) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen/Straßennamenschildern/Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Geländer, Stützmauern, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern oder zu verunreinigen.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von den am Verkehr teilnehmenden Personen unmittelbar erkannt werden können.
- (7) Es ist verboten an oder auf Straßen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten, mit Ausnahme von Campingplätzen oder auf ausgewiesenen Caravanstellplätzen, in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften zu übernachten oder zu zelten. Dies gilt bei Kraftfahrzeugen nicht, wenn es sich um eine einzelne Übernachtung zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit der das Fahrzeug führenden Person handelt.
- (8) Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen von Balkonen oder Fensterbrettern zu sichern.

§ 3

Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die folgende Ruhezeit zur Vermeidung von Belästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten.
- (2) Die Ruhezeit im Sinne dieser Verordnung ist an Werktagen die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

- (3) Die Ruhezeiten gelten in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Kerngebieten und Dorfgebieten der Stadt Bernburg (Saale).
- (4) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere
 - a) der Betrieb von Handwerkzeugen und motorbetriebenen Geräten und Maschinen, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen und Pumpen,
 - b) der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Instrumenten.
- (5) Das Verbot des Absatzes 4 gilt nicht für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr dienen, die keinen Aufschub dulden.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben, insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Lauflassen von Motoren verboten.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Tierhaltende und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 22), welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Hunde müssen in Fußgängerzonen und auf dem unteren Karlsplatz, dem Martinsplatz, im Stadtpark „Alte Bibel“, im Kurhauspark und im Bahnhofsgarten, sowie bei allen öffentlichen Veranstaltungen (Märkte, Volksfeste, Messen usw.) zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.
Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird¹, haben bei öffentlichen Veranstaltungen einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert.
 - b) Auf Straßen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde rechtzeitig anzuleinen, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen.

¹ Gem. § 3 Abs. 2 HundeG LSA vom 23.01.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 22) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12.04.2001 (BGBl. I S. 530) in der derzeit geltenden Fassung sind dies Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen.

- (4) Verwilderte Haustauben und Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen nicht gefüttert werden.
- (5) Tierhaltende und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass öffentliche Straßen durch das Tier verunreinigt werden. Bei Verunreinigungen sind diese Personen zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anliegerinnen und Anlieger bleibt unberührt.
- (6) Katzenhaltende, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese auf geeignete Weise zu kennzeichnen (z.B. Halsband) oder kennzeichnen zu lassen (z.B. Transponderchip oder Tätowierung).

§ 5

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist der bestimmungsgemäße Gebrauch von handelsüblichen Feuerschalen oder Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1,00 m auf privaten Flächen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Bernburg (Saale). Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder der sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (3) Jedes genehmigte Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 6

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt Bernburg (Saale) ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 7

Hausnummern

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die sonst Verfügungsberechtigten für bebaute Grundstücke sind als Gesamtschuldner verpflichtet,
 - a) bei der Stadt Bernburg (Saale) die Erteilung einer Hausnummer einzuholen, sofern eine solche noch nicht von Amts wegen erteilt wurde.
 - b) die von der Stadt Bernburg (Saale) festgesetzte Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
 - c) die Hausnummern nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 oder 5 anzubringen.

- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen:
 - a) dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus jederzeit sicht- und lesbar ist,
 - b) dass sie sich ausschließlich an der Grundstücks- bzw. Hausseite befindet, die zu der bestimmungsgemäßen Straße zeigt (zusätzliche Hausnummern an anderen Grundstücksseiten sind nicht zulässig),
 - c) dass bei mehreren Eingängen jeder Hauseingang mit der Nummer versehen ist.
 - d) Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer auf dem Grundstück anzubringen (Zaun/Mauer sonstige Art), und zwar nach den Bestimmungen der Buchstaben a) und b).
 - e) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Bernburg (Saale) unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Eigentümerinnen und Eigentümern und die sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke als Gesamtschuldner verpflichtet, ein Hinweisschild mit Angaben der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.
- (5) Bei territorialen Besonderheiten kann die Stadt Bernburg (Saale) abweichend von Abs. 4 andere Regelungen über die Art der Anbringung der Hausnummer treffen.

§ 8 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens 2 Wochen vor Beginn bei der Stadt Bernburg (Saale) anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift der veranstaltenden Person, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich gleichzeitig zu erwartenden Gäste aufzuführen. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind.
- (2) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie jeder und jedem oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist. Als bestimmten Personenkreis bezeichnet man z.B. die Mitglieder eines Vereins, Angehörige einer Organisation, eines Betriebes, einer Reisegruppe usw.
- (3) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die veranstaltende Person für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z.B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist.

§ 9 Ausnahmen

Die Stadt Bernburg (Saale) kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Diese können auf Widerruf erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten auf Straßen insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen oder sonstigen der Fortbewegung dienenden Hilfsmittel andere Personen gefährdet,
 2. § 2 Abs. 2 als Gebäudeeigentümerin oder -eigentümer oder von ihm verpflichtete Person Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 3. § 2 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 4. § 2 Abs. 4 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,-
 5. § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen /Straßennamenschildern/ Lichtzeichenanlagen, Feuermeldern, Brunnen, Denkmäler, Geländer, Stützmauern, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert oder verunreinigt,
 6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 7. § 2 Abs. 7 auf oder an Straßen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften übernachtet oder zeltet,
 8. § 2 Abs. 8 Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen von Balkonen oder Fensterbrettern sichert,
 9. § 3 Abs. 4 während der Ruhezeiten Tätigkeiten oder Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,
 10. § 3 Abs. 6 innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und bei dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusche verursacht,
 11. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass sein Tier auf der Straße unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
 12. § 4 Abs. 3a Hunde in Fußgängerzonen und auf dem unteren Karlsplatz, dem Martinsplatz, im Stadtpark „Alte Bibel“, im Kurhauspark und im Bahnhofsgarten, sowie bei allen öffentlichen Veranstaltungen nicht an der Leine führt oder einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA bei öffentlichen Veranstaltungen mitführt, ohne dass dieser einen Maulkorb trägt, der das Beißen sicher verhindert,

13. § 4 Abs. 3b Hunde auf Straßen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage nicht rechtzeitig anleint, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen,
14. § 4 Abs. 4 verwilderte Haustauben oder Katzen auf öffentlichen Straßen füttert,
15. § 4 Abs. 5 die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
16. § 4 Abs. 6 als katzenhaltende Person der Katze Zugang ins Freie gewährt, ohne diese auf geeignete Weise gekennzeichnet zu haben oder kennzeichnen zu lassen,
17. § 5 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt, ohne über eine Ausnahmege-
nehmigung zu verfügen,
18. § 5 Abs. 3 sein genehmigtes Feuer im Freien nicht beaufsichtigt oder nicht durch eine
erwachsene Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle nicht ablöscht,
19. § 6 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
20. § 6 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis
entnimmt,
21. § 7 Abs. 1 a) als Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte oder
Verfügungsberechtigter unterlässt eine Hausnummer einzuholen,
22. § 7 Abs. 1 b) als Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte oder
Verfügungsberechtigter ihr bzw. sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten
Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder
nicht erneuert,
23. § 7 Abs. 1 c) als Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte oder
Verfügungsberechtigter die Hausnummern nicht nach den Bestimmungen des § 7 Abs.
2 – 4 oder 5 anbringt,
24. § 8 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
25. § 9 Abs. 1 Satz 2 gegen eine vollziehbare Auflage verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bernburg (Saale) vom 17.12.2010 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den

Henry Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)